

# Beitragsordnung des **DLH e.V.** (laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2008)

## 1. Beiträge

- a) Die Mitglieder des **DLH** haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Mitgliederversammlung vom 21.04.2009 beschließt die seit dem 01.07.2004 geltenden Mitgliedsbeiträge ab dem 01.07.2009 um 15% zu erhöhen. Die „sonstigen Beitragsgruppen“ bleiben unverändert.  
Ab dem 1.1.2010 kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge bis zur Höhe der jeweiligen Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zum Jahresbeginn anpassen.
- b) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen. Folgende Zahlungsintervalle sind möglich:

Intervall	Abbuchung zum
Quartalsweiser Einzug	10.01.; 10.04.; 10.07.; 10.10.
Halbjährlicher Einzug	10.01.; 10.07.
Jährlicher Einzug	10.01.

Die zusätzlichen Kosten für Rücklastschriften aufgrund nicht gemeldeter Kontoänderungen oder mangelnder Kontodeckung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- c) In begründeten Fällen kann eine Beitragsreduzierung für maximal ein Jahr durch den Büroleiter oder ein Vorstandsmitglied nach den Vorgaben des Vorstandes gewährt werden. Eine Beitragsreduzierung erfolgt für maximal ein Jahr mit Ausnahme folgender Ermäßigungsgründe:
- Bei Anträgen auf Beitragsreduzierung wegen alters- oder krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Berufsleben mit deutlich geringeren Versorgungsbezügen wird die Beitragsreduzierung dauerhaft gewährt
  - Bei Anträgen auf Beitragsreduzierung wegen der Mitgliedschaft des Partners wird die Beitragsreduzierung dauerhaft gewährt. Änderungen im Status sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
  - Bei Anträgen auf Beitragsreduzierungen wegen Elternzeit wird die Beitragsreduzierung für die Dauer der Elternzeit, in der kein Einkommen erworben wird, gewährt.

## 2. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

- a) Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind der Geschäftsstelle des DLH umgehend schriftlich mitzuteilen.
- b) Unterbleibt diese Mitteilung (z.B. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand), so sind nachträgliche Rückforderungen rechtzeitig innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen. Die Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen aus vergangenen Kalenderjahren ist nicht möglich.
- c) Unterbleibt die Mitteilung einer Höhergruppierung oder einer Aufstockung des Beschäftigungsumfangs länger als ein Quartal, so führt dies grundsätzlich zum Verlust des Rechtsschutzes.

## 3. Zahlungsverzug

Ein Mitglied befindet sich im Zahlungsverzug, wenn die jeweiligen Quartalsbeiträge nicht bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals auf dem Konto des DLH eingegangen sind. Bei Neumitgliedschaften gilt einmalig der 15. des ersten Monats des auf den Eintritt folgenden Quartals. Bleibt ein Mitglied nachdem es eine Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung für die Zahlung. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Einschreiben eine letzte Zahlungsaufforderung mit 14-tägiger Fristsetzung und dem Hinweis, dass sämtliche Rechte und Leistungen (z.B. Rechtsschutz, Schlüssel- und Berufshaftpflicht) bis zur Zahlung ruhen und bei weiterer Nichtzahlung der Ausschluss aus dem Verein erfolgt. Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Zahlungsaufforderung genannten Frist aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.04. 2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.